

## Vereinsförderrichtlinie 2019

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Förderung der Vereinstätigkeit in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla verfolgt in erster Linie die Ziele, ein breites gesellschaftliches, sportliches und kulturelles Angebot für die Bürger des Ortes zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Arbeit der Vereine mit förderwürdigen Bevölkerungsgruppen wie Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.
- (2) Die Förderung erfolgt direkt durch Geldleistungen oder indirekt durch Sachleistungen.
- (3) Nicht förderfähig sind Vereine, die in erster Linie eigenwirtschaftliche oder eigennützige Zwecke verfolgen, also denen der Status der Gemeinnützigkeit fehlt oder deren Tätigkeit in erster Linie aus anderen Quellen finanziert werden kann. Insbesondere sind das Kleingartenvereine, Feuerwehrvereine, Karnevalsvereine, Garagenvereine.
- (4) Die durch die Richtlinie festgelegten Förderungen begründen keinen Anspruch eines Vereins. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aus dem Gemeindehaushalt.
- (5) Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen Antrag sowie der Vorlage erforderlicher Nachweise, z. B. für die Gemeinnützigkeit oder Daten, z. B. Mitgliederzahlen. Die Gemeindeverwaltung kann das Verfahren der Beantragung und Auszahlung näher regeln. Das betrifft insbesondere Formblätter, Fristen u. ä.
- (6) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei falschen Angaben oder zweckwidriger Verwendung. Sie kann mit Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.

### § 2 Direkte Förderung mit Geldmitteln

- (1) Für die direkte Förderung werden im Haushalt insgesamt 27.000 € bereitgestellt.
- (2) Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Betrag i. H. v. 20 € pro Kind / Jugendlicher bereitgestellt. Maßgeblich sind die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Stand 31.12. des Vorjahres.
- (3) Für die Projektförderung wird ein Betrag i. H. v. 10.000 € bereitgestellt. Über die Verteilung unter den Vereinen nach den Grundsätzen des § 1 entscheidet der Gemeinderat gesondert.
- (4) Für den Betriebskostenzuschuss wird ein Betrag i. H. v. 3.500 € bereitgestellt. Förderfähig sind Vereine, die Flächen / Objekte / Anlagen nutzen und diese auf eigene Kosten bewirtschaften bzw. die Betriebskosten der Nutzung tragen.

Ein Teilbetrag von 1.000 € wird gleichmäßig zwischen den Vereinen aufgeteilt.

Ein Teilbetrag von 2.500 € wird entsprechend der Zahl der Vereinsmitglieder proportional zwischen den Vereinen aufgeteilt. Maßgeblich sind alle Vereinsmitglieder Stand 31.12. des Vorjahres.

- (5) Die Förderungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind nebeneinander möglich.

### § 3 Indirekte Sachförderung

- (1) Mieten und Pachten für die Nutzung gemeindlicher Liegenschaften werden vollständig erlassen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Betriebskosten bei gemieteten gemeindeeigenen Räumen werden bis auf einen Anteil von monatlich 1,50 €/m<sup>2</sup> teilweise erlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Arbeitsleistungen und Sachmittel der Gemeinde können in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - Die Anmeldung der Mittel erfolgt mindestens 1 Monat vor Inanspruchnahme.
  - Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme.
  - Der Verein hat seine eigenen personellen und materiellen Ressourcen bereits ausgeschöpft.
  - Die Gemeinde kann auf die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zurückgreifen.

---

Ottendorf-Okrilla, am 04.12.2018

Thomas, stellv. Bürgermeister

Dienstsiegel